

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag

Technische Netzanschlussbedingungen Standard-Gas-Netzanschluss

1. Grundlage für die Erstellung eines Standard-Gas-Netzanschlusses

1. Grundlagen für die Erstellung von Standard-Gas-Netzanschlüssen sind das Energiewirtschaftsgesetz und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Des Weiteren gilt die nachfolgende „Technische Netzanschlussbedingung für Standard-Gas-Netzanschluss“.

2. Definition Standard-Gas-Netzanschluss

1. Unter einem Standard-Gas-Netzanschluss ist die technisch standardisierte, üblicherweise vom Netzbetreiber ausgeführte Variante eines Gas-Netzanschlusses zu verstehen. Dies umfasst die hauptsächliche Verwendung des standardisierten Materials und die standardisierten Herstellungsverfahren.
2. Der Standard-Gas-Netzanschluss der EED versorgt jeweils ein Objekt bzw. Gebäude eines Anschlussnehmers und ist wie folgt definiert:
 - Max. Rohrnennweite: DN 50
 - Netzdruck: 0,022 bis 2,3 bar
 - Versorgungsdruck: 0,022 bar
3. Die EED gibt Auskunft über die jeweils zur Verfügung stehenden Druckbereiche in Ihrem Netz.
4. Für Gas-Netzanschlüsse, die unter besonderen Erschwernissen, wie z.B. Sonderlängen, Straßen- und Gewässerkreuzungen, Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, felsige oder aufgefüllte Untergrundverhältnisse (Sanierungsgebiet), Hanglage herzustellen sind oder Schrankenanlagen oder ähnliches notwendig werden, weil z.B. Sonderanschlusslängen, Hanglage oder Anschlussmöglichkeiten im Gebäude fehlen, gilt die „Technische Netzanschlussbedingung Sonder-Gas-Netzanschluss“ der EED.

3. Antragstellung

1. Der Netzanschlussnehmer stellt einen Antrag auf Erstellung eines Netzanschlusses. Zur Bearbeitung, Prüfung der Anschlussmöglichkeiten oder Angebotserstellung werden nachfolgend, neben den vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen, aktuelle Pläne zum Netzanschluss benötigt:
 - Lageplan des Grundstückes ggf. mit Geländeschnitt
 - Gebäudegrundriss mit geplantem Anschlusspunkt
 - Angaben zu Erschwernissen und besonderen Untergrundverhältnissen
2. Die Anschlussleistung ist maßgebend für die Auslegung des Netzanschlusses. Es empfiehlt sich, bereits bei der Antragstellung ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen hinzuzuziehen.
3. Ein Angebot für den beantragten Netzanschluss kann auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt werden.

4. Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit

1. Nicht in allen Bereichen des Netzgebietes befinden sich Gasversorgungsleitungen. Die Entscheidung darüber, ob eine Netzerweiterung erfolgt, um Gas-Netzanschlüsse zu ermöglichen, erfolgt entsprechend EnWG § 18 (1) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.
2. Da für Netzerweiterungen Planungen und Genehmigungsverfahren nötig sind, ist für die Erstellung eines Gas-Netzanschlusses in der Regel eine längere Vorlaufzeit von mehreren Wochen zu beachten.

5. Gas-Netzanschluss

5.1. Betriebsführungs- und Eigentumsgrenzen

1. Eigentümerin ist die ErmstalEnergie Dettingen GmbH & Co. KG.
2. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigung der Versorgungsleitung und endet unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Niederdruck oder direkt an der HAE angeschlossenen Hausdruckregelgerät

im Mittel- und Hochdrucknetz. Messeinrichtungen und die zugeordneten Druckregelgeräte (Zählerregler) befinden sich im Eigentum der EED.

5.2. Dimensionierung

Die EED als örtlicher Verteilnetzbetreiber betreibt Netze unterschiedlicher Druckbereiche. Die Auswahl des Materials und die Auslegung (Durchmesser, Druckstufe) der Netzanschlussleitung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten durch die EED.

5.3. Erstellung

1. Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Trasse und Hauseinführung erfordern oder eine solche vereinbart ist.
2. Die Hauseinführung ist an eine Außenwand anzubringen.
3. Der Gas-Netzanschluss ist in einem trockenen, frostfreien und belüfteten Raum unterzubringen. Dabei müssen die Hauptabsperr-, Regel-, Prüf- und Zählleinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit gut zugänglich sein.
4. Die Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe, d.h. im gleichen Raum zur Hauseinführung unterzubringen.
5. Bei Mehrfamilienhäusern darf der Anschlussraum nicht allgemein zugänglich sein.

5.4. Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses wird von der EED mit der Zählersetzung durchgeführt.
2. Zur Inbetriebnahme muss sich die Gasverbrauchseinrichtung in betriebsbereitem Zustand befinden.
3. Die schriftliche Anmeldung muss durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen, welches auch die ordnungsgemäße Errichtung der Hausinstallationsanlagen verantwortet und bestätigt.

5.5. Eigenleistung des Kunden

1. Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst aus, so hat es nach den allgemeinen technischen Erfordernissen der EED zu entsprechen. Insbesondere sind Aufgrabungen in öffentlichen Flächen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen für Sicherheit und Ordnung sind einzuhalten. Unter anderem gelten jeweils die örtlichen Bestimmungen der Straßenbaulastträger.
2. Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück ist nicht Sache der EED. Die EED haften lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den technischen Regeln, jedoch nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Verfüllungs- oder Oberflächenarbeiten (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) auf dem Privatgrundstück entstehen.
3. Baugruben, die sich z. B. aus dem Hausbau ergeben (Kellergeschoss) werden nach Leitungsgraben nicht zugelassen.

5.6. Schutz und Kennzeichnung der Leitung vor Überbauung und Bepflanzung

Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den gesetzlichen Regeln nicht zulässig. In Ausnahmefällen können partiell auf kürzeren Abschnitten Annäherungen zugelassen werden, wenn die Leitung geschützt in Mantelrohren verlegt wird. Das Mantelrohr wird von der EED geliefert und eingebaut. Die Kosten trägt der Kunde. Für die Kennzeichnung der Netzanschlussleitung werden an den Gebäuden und/oder Einfriedungen Hinweisschilder oder Markierungen angebracht, die der Kunde zu dulden hat.

5.7. Gasinstallation

Bau und Änderungen von Gasinstallationen sind nur von zugelassenen Firmen (Eintrag in ein Installationsverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens) vorzunehmen. Bei Bau und Änderung sind die geltenden DVGW Arbeitsblätter zu beachten. Für den Manipulationsschutz werden, soweit die technisch möglich ist, primäre Maßnahmen, das heißt der Einbau von Gasströmungswächtern gefordert. Sollte der Einsatz von Primärmaßnahmen nicht möglich sein so ist Rücksprache mit der EED zu nehmen. Über den Forderungen aus dem Regelwerk hinaus gelten im Versorgungsgebiet der EED folgende technische Anforderungen:

1. Einbau eines Kugelhahns jeweils am Zählereingang und Zählerausgang
2. Einbau von Gasströmungswächtern
3. Eine Neuinstallation durch mehrere Gebäude hindurch (Durchinstallation-Reihenhaus) ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern (Etagenwohnungen) kann einer Durchinstallation zugestimmt werden, wenn:
 - Das Gebäude sich auf einem Flurstück befindet
 - Die Hauptabsperrarmatur und die Messeinrichtungen in einem gemeinsamen Hausanschlussraum untergebracht sind

5.8. Mitgeltende Vorschriften

1.	DVGW Arbeitsblatt G 490	Technische Regeln für den Bau und Ausrüstung von Gas- und Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken über 100 mbar bis einschließlich 4 bar
2.	DVGW Arbeitsblatt G 491	Technische Regeln für Bau und Ausrüstung von Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken über 4 bar bis einschließlich 100 bar
3.	DVGW Arbeitsblatt G 492/II	Bau und Ausrüstung von Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Normaldurchfluss von mindestens 3 000 m ³ /h und einem Überdruck von mehr als 4 bar (Groß-Gasmessung)
4.	DVGW Arbeitsblatt G 494	Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
5.	DVGW Arbeitsblatt G 495	Gas-Druckregelanlagen für die Groß-Gasmessung-Überwachung und Wartung
6.	DVGW Arbeitsblatt G 600	Technische Regeln für Gasinstallationen
7.	DVGW Arbeitsblatt G685	Durchführung der thermischen Abrechnung von Gas
8.	Verordnung über Gas-Hochdruckleitungen (GasHL-VO)	
9.	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen einschließlich der Änderungsverordnung und allgemeinen Verwaltungsrichtlinien (ElexV)	
10.	PTB-Richtlinie G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
11.	PTB-Richtlinie G 9	Berechnung von Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen für Erdgas
12.	Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)	
13.	Eichordnung (EO)	
14.	UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
15.	NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung für Tarifkunden
16.	DVGW-Gasinformation Nr. 10	Erdgasleitungen auf dem Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung

1. Auf die im Anhang dieser Arbeitsblätter und Verordnungen angegebenen mitgeltenden Vorschriften und Richtlinien wird besonders hingewiesen.
2. Die hier aufgeführten mitgeltenden Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
3. Falls es der technische Fortschritt erfordert, kann die EED zu den allgemeinen Vorschriften und Technischen Regeln ergänzende Bestimmungen festlegen.